



Checkliste für die Durchführung von Vereinsfesten

Baurechtliche Belange zum Veranstaltungsort, z.B. Aufstellung Festzelt etc.



Bei einem Festzelt handelt es sich gem. § 69 LBO um sog. fliegende Bauten, da sie geeignet sind, wiederholt aufgestellt und abgebaut zu werden. Vor Inbetriebnahme ist eine Gebrauchsabnahme von der zuständigen Baurechtsbehörde durchzuführen, wenn das Festzelt eine Grundfläche von 75 m übersteigt oder es mehrgeschossig ist. Der Veranstalter hat unter der Nennung des Aufstellungsortes und Vorlage des Prüfbuches die Nutzung anzuzeigen.

Anmeldung: mindestens 3 Monate vor der Veranstaltung

Hinweis: Bei Veranstaltungen im Freien mit mehr als 1.000 gleichzeitig anwesenden Personen sowie bei der Nutzung von Gebäuden, die nicht für Veranstaltungszwecke vorgesehen sind und mehr als 200 Personen fassen, können die Anforderungen der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) greifen. Es wird empfohlen, frühzeitig mit der zuständigen Baurechtsbehörde Rücksprache zu halten.

Kreisbaumeisterstelle Aalen

Frau Uhl
Stuttgarter Straße 41
73430 Aalen
Tel. 07361 503-1048 /-1344
Email: gabriele.uhl@ostalbkreis.de

Kreisbaumeisterstelle Bopfingen

Herr Kaupp
Nördlinger Straße 7
73441 Bopfingen
Tel. 07362 9222-2110 /-2114
Email: markus.kaupp@ostalbkreis.de

Kreisbaumeisterstelle Ellwangen

Herr Kaupp
Schloss ob Ellwangen
73479 Ellwangen
Tel. 07961 567-3201
Email: markus.kaupp@ostalbkreis.de

Kreisbaumeisterstelle Schwäbisch Gmünd

Frau Hanreich
Oberbettringer Straße 166
73525 Schwäbisch Gmünd
Tel. 07171 32-4214
Email: gudrun.hanreich@ostalbkreis.de

Stadt Aalen

Bauordnungsamt Bürgerbüro Bau
Marktplatz 30
73430 Aalen
Tel. 07361 52-1430
Email: bauordnungsamt@aalen.de

Stadt Schwäbisch Gmünd

Baurechtsamt
Marktplatz 1
73525 Schwäbisch Gmünd
Tel. 07171 603-6300
bauordnung@schwaebisch-gmuend.de

Stadt Ellwangen

Herr Lingel
Spitalstraße 4
73479 Ellwangen
Tel. 07961 84263
Email: simon.lingel@ellwangen.de

VG Rosenstein

Herr Rieger
Hauptstraße 53
73540 Heubach
Tel. 07173 9143-1206
Email: uwe.rieger@rosenstein.de



Bildrechte



Das Recht am eigenen Bild ist ein Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und besagt, dass jeder Mensch selbst bestimmen darf, ob und wie Bilder von ihm veröffentlicht werden. Es ist im Kunsturhebergesetz (KUG) in den §§ 22-24 geregelt und wird auch durch das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) geschützt. Das bedeutet, dass Bilder von Personen grundsätzlich nur mit deren Einwilligung verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden dürfen.

Wichtig: bei minderjährigen Personen muss die Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen

Ausnahmen: Bei Versammlungen und anderen Großveranstaltungen (wie z.B. Vereinsfest) besteht ein allgemeines Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Da hierbei die einzelnen Teilnehmer keine Rolle spielen, ist eine entsprechende Bildberichterstattung ohne gesonderte Einwilligung zulässig. Gleiches gilt wenn Personen als „Beiwerk“ mitabgebildet werden, z.B. bei Bericht über ein besonderes Bauwerk etc. ist es unvermeidbar, dass vorbeilauende Passanten mitabgebildet werden.

Informationen hierzu gibt es im Internet unter <https://www.urheberrecht.de/recht-am-eigenen-bild/>,

Gaststättenrecht (Erlaubnis und Gestattung)



Erlaubnis - § 1 u. § 2 Gaststättengesetz (GastG)

Erlaubnispflichtig ist ein Gaststättengewerbe nach § 2 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG), wenn alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden.

Für die Erteilung der Gaststättenerlaubnis ist das Landratsamt für den kompletten Ostalbkreis zuständig, außer für die großen Kreisstädte.

Gestattung - § 12 Gaststättengesetz (GastG)

Einer Gestattung nach § 12 GastG bedarf es, wenn zeitlich befristet gewerbsmäßig Alkohol außerhalb einer bestehenden, erlaubten Gaststätte ausgeschenkt wird. Gestattungen können nur in Verbindung mit einem „besonderen Anlass“ (z.B. Vereinsfest) erteilt werden.

Bei einer Dauer der Veranstaltung bis zu 4 Tagen sind die Ordnungsämter der jeweiligen Städte/Gemeinden zuständig. Ab 5 Tagen ist das Landratsamt zuständig.

Anmeldung: 1 Monat vor der Veranstaltung, spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung

Kontakt Landratsamt

Geschäftsbereich Sicherheit und Ordnung
Frau Schellmann
Tel. 07361 503-1217
Email: barbara.schellmann@ostalbkreis.de

Frau Trajkoska
Tel. 07361 503-1523
Email: martina.trajkoska@ostalbkreis.de



Ansprechpartner Stadt Aalen: Herr Gerd Heideker Tel.: 07361 521152 Email: gerd.heideker@aalen.de	Frau Lina Reichert Tel.: 07361 521105 Email: lina.reichert@aalen.de
Ansprechpartner Stadt Ellwangen: Herr Roland Kaiser Tel.: 07961 84381 Email: roland.kaiser@ellwangen.de	Frau Elke Rösch Tel.: 0796184244, Email.: elke.roesch@ellwangen.de
Ansprechpartner Stadt Schwäbisch Gmünd: Frau Andrea Maihöfer Tel.: 07171 6033224 Email: andrea.maihoefer@schwaebisch-gmuend.de	Frau Nadja Jäger Tel.: 07171-6033242, Email nadja.jaeger@schwaebisch-gmuend.de

GEMA



Vereinsveranstaltungen mit Musik müssen vorher bei der GEMA angemeldet werden. Dies gilt auch für kostenlose Veranstaltungen. Nutzen Sie dafür das GEMA Onlineportal unter <https://www.gema.de/de/musiknutzer>. Mittels Tarifrechner wird einzelfallbezogen ermittelt in welcher Höhe eine Gebühr entrichtet werden muss.

Hinweis: Informieren Sie sich bei Ihrem Dachverband, ob bereits Regelungen über einen Gesamtvertrag bestehen.

Anmeldung: Eine fixe Zeitspanne gibt es in der Regel nicht, aber die GEMA empfiehlt: Je früher, desto besser. So können bei Bedarf noch offene Punkte geklärt werden. Wichtig ist, dass die Veranstaltung angemeldet sein muss, bevor sie stattfindet!

Kontakt

GEMA Kundencenter, 11506 Berlin

Email: kontakt@gema.de

Tel. 030 1200210-53 (Mo. bis.Fr. 7:00 bis 18:00 Uhr)

www.gema.de

Hygienevorschriften



Es dürfen nur gesunde Personen beschäftigt werden (kein Husten, Schnupfen, Durchfall oder sonstige Erkrankungen; Wunden im Bereich der Hände und Arme müssen sauber abgedeckt sein). Grundsätzlich müssen Personen, die auf Festen mit Lebensmitteln umgehen, an einer Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz teilnehmen. Personen, die weniger als 7



	<p>Tage im Jahr ehrenamtlich tätig sind, sollten eine eigene Schulung auf Grundlage des Merkblatts „Vermeidung von Lebensmittelinfektionen“ des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg durchführen und dokumentieren. Unter den aufgeführten Links, finden Sie sämtliche Informationen und Flyer zum Thema "Umgang mit Lebensmitteln"</p> <p>https://www.ostalbkreis.de/sixcms/detail.php?id=1706 https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/de/themen/hygiene/kommunalhygiene/seiten/umgang-mit-lebensmitteln/</p> <p>Die Anmeldung zur kostenlosen Hygieneschulung erfolgt Online über folgenden Link: https://www.ostalbkreis.de/sixcms/detail.php?id=288451</p> <p>Kontakt</p> <p>Geschäftsbereich Gesundheit Frau Bianca Maier Tel.: 07361 503 2408 Email: bianca.maier@ostalbkreis.de</p>
Immissionsschutz	
	<p>Entsprechend § 22 Bundesimmissionsschutzgesetz (BISchG) müssen jegliche Maschinen, Geräte und sonstige ortveränderliche technische Einrichtungen so betrieben werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen § 3 (1) BISchG vermieden oder auf ein Mindestmaß reduziert werden.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass sämtliche Anlagen dem Stand der Technik, siehe § 3 Abs. 6 BISchG samt Anlage, entsprechen.</p> <p>Kontakt</p> <p>Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht Herr Sebastian Müller Tel. 07361 503-1188 Email: sebastian.mueller@ostalbkreis.de</p>
Jugendschutz	
	<p>Das Jugendschutzgesetz (JSchG) findet Anwendung, wenn sich Jugendliche und Kinder in der Öffentlichkeit bewegen. Sie sollen vor Alkohol, Rauchen und Gefahren geschützt werden, die die Teilnahme in/an der Öffentlichkeit mit sich bringen. Wichtig für Vereinsveranstaltungen sind die Regelungen in § 5 (Tanzveranstaltungen), § 9 Alkoholische Getränke und § 10 Rauchen in der Öffentlichkeit. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um</p> <ul style="list-style-type: none">-Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer erziehungsberechtigten Person unter 16 nicht gestattet, ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr-kein Ausschank von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken, Schaumwein oder Mischungen davon an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren



	<p>-kein Verkauf oder Konsum von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche</p> <p>Bitte sorgen Sie dafür, dass auf diese Altersgrenzen durch Aushänge und ggfs. entsprechende Durchsagen hingewiesen wird</p> <p>Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „Die Ostalbkinder sind’s uns wert“ des Kreisjugendrings und des Suchtbeauftragten in Kooperation mit der Polizei:</p> <p>https://kjr-ostalbkreis.de/out/downloads/projekte/jugendschutz/Brosch%C3%BCre_-_Pr%C3%A4vention-Jugendschutz.pdf</p> <p>Ergänzend sind die Regelungen zum Schutz von Nichtraucherern zu beachten. Die entsprechenden Vorgaben finden sich im Landesnichtraucherschutzgesetz B.W. (eine Neufassung des Gesetzes vom 25. Juli 2007 ist derzeit in Bearbeitung)</p>
	<p>Kontakt</p> <p>Kreisjugendring Ostalb e.V Frau Sarah Nubert und Nina Hartmann Tel.: 07361 503 1465 Email: sarah.nubert@ostalbkreis.de; nina.hartmann@ostalbkreis.de</p>
Lebensmittelüberwachung	
	<p>Bei Abgabe von Speisen und Getränken sind lebensmittlerechtlichen Bestimmungen zu beachten und entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Weitere Informationen dazu:</p> <ul style="list-style-type: none">- Leitfaden des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz „Umgang mit Lebensmitteln auf Vereins- und Straßenfesten“ abrufbar unter https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/publikationen/essen_und_trinken/Bro_Leitfaden_Lebensmitteln_auf_Vereins-und_Strassenfesten.pdf- Ratgeber des Geschäftsbereichs Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung „Lebensmittel auf Vereins -und Straßenfesten“. Abrufbar unter https://www.ostalbkreis.de/sixcms/media.php/26/Ratgeber-Lebensmittel-Vereins-Strassenfeste-bf.pdf <p>EU-Richtlinien müssen dagegen nicht beachtet werden: Wer gelegentlich und in kleinem Rahmen Lebensmittel zubereitet und verkauft, wird nicht als Unternehmen angesehen und unterliegt nicht den Hygienevorschriften der EU!</p>
	<p>Kontakt</p> <p>Geschäftsbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung Zentrale Anlaufstelle: Tel. 07361-5031830; Fax 07361-5031840 Email: veterinaeramt@ostalbkreis.de</p>
Sicherheit	
	<p>Der Verein ist grundsätzlich als Veranstalter für die Sicherheit und Ordnung bei der Veranstaltung verantwortlich. Je nach Größe und Ort der Veranstaltung können das u.a. folgende Maßnahmen sein: Erste-Hilfe-Absicherung, Brandschutz, Einlasskontrollen und Ordner. Für</p>



<p>die Erste-Hilfe-Absicherung vor Ort wird empfohlen, mit einer Hilfsorganisation Kontakt aufzunehmen. Es ist abzustimmen, ob und wie viel Personal bzw. Einsatzfahrzeuge vor Ort für die Veranstaltung erforderlich sind. Die Wege für Rettungsfahrzeuge müssen frei von Hindernissen sein.</p> <p>Zuständige Behörde für die Freigabe der Veranstaltung sind die kommunalen Ordnungsämter. Beratend hierzu steht der Geschäftsbereich Brand- und Katastrophenschutz beim Landratsamt zur Verfügung.</p>
<p>Kontakt</p> <p>Geschäftsbereich Brand -und Katastrophenschutz</p> <p>Herr Lukas Kuhr Tel.: 07361 503 1970 Email: lukas.kuhr@ostalbkreis.de</p>

Straßenverkehrsrecht (Sondererlaubnis) für übermäßige Straßennutzung und Straßensperrungen

	<p>Zuständig für Veranstaltungen auf öffentlicher Verkehrsfläche ist das Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Straßenverkehr. Wenn Straßen, Gehwege oder öffentliche Plätze für Ihre Veranstaltung aus Verkehrssicherheitsgründen (es wird nichts direkt auf der Straße aufgestellt/aufgebaut) gesperrt werden müssen oder die Geschwindigkeit entsprechend reduziert sowie eine Gefahrenbeschilderung angebracht werden muss, ist eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 StVO erforderlich.</p> <p>Wenn Straßen für Ihre Veranstaltung mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, wie zum Beispiel bei Fest-/Faschingsumzügen, Läufen, Radrennen oder bei Veranstaltungen bei denen etwas direkt auf der Straße aufgebaut wird (Tische/Bänke/Bühnen/etc.) ist eine verkehrsrechtliche Erlaubnis gemäß § 29 StVO erforderlich.</p> <p>Diese können unter folgendem Link beantragt werden:</p> <p>ALVA 9 § 29 Veranstaltungenhttps://formular-server.de/ALVA/findform?short-name=alva_veranstalt_oak&formtecid=3&areashortname=OAK</p> <p>Anmeldung: mindestens 1 Monat vor der Veranstaltung!</p>
<p>Kontakt</p> <p>Geschäftsbereich Straßenverkehr</p> <p>Frau Helmle Tel. 07361 503-1531</p>	<p>Herr Sienz Tel. 07361 503-1533</p>
<p>Zentrale E-Mail Adresse: strassenverkehr@ostalbkreis.de</p>	